

Wahlordnung für die Vertreterversammlung der Pensionskasse der Caritas VVaG

Das oberste Organ der Pensionskasse der Caritas VVaG – im Nachstehenden „Versicherungsverein“ genannt – ist gemäß § 8 der Satzung die Vertreterversammlung.

Für die Wahl der Vertreterversammlung gelten die nachstehenden Bestimmungen:

§ 1 Allgemeine Vorschriften

1. Die Vertreterversammlung des Versicherungsvereins besteht aus höchstens 30 Personen. Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Mitgliedern des Versicherungsvereins gewählt.
2. Die Wahl erfolgt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl. Über das Wahlverfahren entscheidet der Wahlvorstand. Die Wahl kann als Briefwahl, hybride oder elektronische Wahl erfolgen.
3. Teilnahmeberechtigt an der Wahl zur Vertreterversammlung sind alle Mitglieder des Versicherungsvereins während des vom Wahlausschuss festgelegten Wahlzeitraums. Es zählt das Datum des Posteingangs. Im Falle einer elektronischen Stimmabgabe zählt das elektronisch erfasste Datum.
4. Wählbar als Mitglied der Vertreterversammlung ist jedes Mitglied des Versicherungsvereins, welches
 - zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - in keinem Beschäftigungsverhältnis mit dem Versicherungsverein steht oder für diesen selbstständig tätig ist.
5. Die Leitung der Wahl liegt in den Händen eines Wahlausschusses, der aus drei Personen besteht, wobei mindestens eine Person Mitglied der bestehenden Vertreterversammlung sein soll. Höchstens ein Mitglied des Wahlausschusses darf selbst für die Vertreterversammlung kandidieren. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von der bestehenden Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Zusätzlich wird ein Mitglied der Vertreterversammlung gewählt, das dann in den Wahlausschuss eintritt, wenn das aus der Vertreterversammlung gewählte Mitglied des Wahlausschusses ausfällt. Fallen darüber hinaus Mitglieder des Wahlausschusses aus, werden die erforderlichen Mitglieder vom bestehenden Wahlausschuss gewählt.
6. Der Wahlausschuss gibt seine Mitteilungen in Textform an alle Mitglieder des Versicherungsvereins und auf der Webseite der PKC bekannt.
7. Die Wahlperiode beträgt jeweils 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 2 Wahlvorschläge

1. Der Wahlausschuss fordert in Textform zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb von vier Wochen an ihn auf. Jeder Wahlvorschlag kann maximal drei Bewerber für die Vertreterversammlung enthalten.
2. Die Wahlvorschläge müssen die Unterschrift oder elektronische Signatur des vorschlagenden, wahlberechtigten Mitglieds des Versicherungsvereins tragen und dem Wahlausschluss in Textform zugehen.
3. Nach Ablauf der Einreichungsfrist bei dem Wahlausschuss eingegangene Wahlvorschläge sind ungültig.
4. Sind danach weniger als 60 Wahlvorschläge vorhanden, soll der Vorstand mit eigenen Vorschlägen die Liste der Wahlvorschläge auf 60 auffüllen. Hierzu hat er 4 Wochen Zeit.
5. Der Wahlausschuss informiert in Textform die vorgeschlagenen Kandidaten und holt das schriftliche oder elektronische Einverständnis zur Aufnahme in die Wahlliste und die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, ein. Hierbei ist eine Frist von 2 Wochen zu setzen.
6. Der Wahlausschuss gibt die zu berücksichtigenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und fordert zur Stimmabgabe innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe auf. Jedes Mitglied hat drei Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe des (elektronischen) Stimmzettels und Zusendung an den Wahlausschuss auf dem elektronischen oder gewöhnlichen Postweg; ein Rückumschlag wird den Wahlunterlagen im Falle einer Briefwahl beigelegt.
7. Auf den Stimmzetteln sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Beruf aufzuführen. Die Stimmzettel enthalten die Angabe, dass jedes Mitglied bis zu drei Stimmen hat. Der Wähler kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen an der hierfür im (elektronischen) Stimmzettel vorgesehenen Stelle.
8. Auf der Webseite der PKC oder dem Wahlportal werden die KandidatInnen vorgestellt.
9. Je Bewerber kann nur ein Kreuz gemacht werden.
10. Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) in denen mehr als drei Bewerber angekreuzt sind,
 - b) aus denen sich ein eindeutiger Wille nicht ergibt,
 - c) die mit einem besonderen Merkmal versehen sind.
11. Zur Sicherung der Wahlgrundsätze der unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl dürfen elektronische Wahlen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht.

§ 3 Wahlergebnis

1. Als gewählt gilt die Zahl der nach § 1 Ziffer 1 erforderlichen Personen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
2. Aus den Personen, die nicht unter die ersten 30 Gewählten fallen, wird in der Reihenfolge der auf jede Person entfallenden Stimmen eine Nachrückerliste gebildet.

3. Der Wahlausschuss fertigt über das Ergebnis der Abstimmung eine Niederschrift an, die von ihm zu unterzeichnen und dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten ist. Dabei sind die Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmen, die Anzahl der gültigen, die Anzahl der ungültigen Stimmen, die Anzahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen und die Namen der gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung festzustellen. Die gewählten Mitglieder der neuen Vertreterversammlung werden vom Wahlausschuss schriftlich benachrichtigt.
4. Die Wahlunterlagen werden von dem Versicherungsverein für die Dauer von 5 Jahren aufbewahrt.
5. Die gewählten Mitglieder der neuen Vertreterversammlung werden vom Wahlausschuss auf der Webseite der Pensionskasse der Caritas veröffentlicht.

§ 4 Einspruch gegen Wahlergebnis

1. Ein Einspruch gegen die Wahl muss innerhalb von 4 Wochen nach der Veröffentlichung des Ergebnisses der Wahl schriftlich beim Wahlausschuss erhoben werden. Der Einspruch kann nur auf die Verletzung dieser Wahlordnung gestützt werden.
2. Weist der Wahlausschuss den Einspruch zurück, so besteht Berufungsmöglichkeit beim Aufsichtsrat.
3. Wird einem Einspruch stattgegeben, entscheidet der Wahlausschuss über das weitere Vorgehen. In schwerwiegenden Fällen ist eine Neuwahl einzuleiten. Ist die Person, die den Einspruch eingelegt hat, nicht mit der gewählten Vorgehensweise einverstanden, besteht Berufungsmöglichkeit beim Aufsichtsrat.

§ 5 Nachrücken von Mitgliedern in die Vertreterversammlung

Fällt ein Mitglied der Vertreterversammlung dauerhaft aus oder legt es sein Amt aufgrund seiner Wahl in den Aufsichtsrat des Versicherungsvereins oder aus anderem wichtigem Grund nieder, rückt an seine Stelle das nächste Mitglied auf der Nachrückerliste.